

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
 evangelisch-lutherische Kirche  
 des  
 Landesteils Lübeck  
 im Freistaat Oldenburg

II. Band    Ausgegeben am 31. März 1937    6. Stück

---

## Inhalt:

1. Nachrichten.
  2. Gesetze.
  3. Voranschlag für 1935/36.
  4. Voranschlag für 1936/37.
  5. Aenderung des Gesetzes betr. Dienstgericht.
  6. Anordnung betr. Gemeindegemeinderäte.
  7. Kirchliche Besteuerung der Ledigen.
  8. Kirchenbuchabteilung.
  9. Wahlen.
  10. Voranschlag für 1937/38.
  11. Verschiedene Verordnungen.
  12. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der deutschen evangelischen Kirche.
- 

## 1. Nachrichten.

Aus dem Dienst der Landeskirche sind ausgeschieden:

Pastor Cornelius, Gniffau  
 Pastor Sommerfeld, Niendorf a. d. D.  
 Pastor Rieserigky, Neukirchen  
 Organist Schwenn, Ratekau  
 Organist Haas, Süßel  
 Organist Utermöhl, Bosau  
 Organist Reimers, Gniffau.

In den Dienst der Landeskirche sind eingetreten:

Pastor Lohse, Gniffau  
 Pastor Hünemörder, Niendorf a. d. D.  
 Pastor Feddersen, Timmendorfer Strand  
 Pastor Asmus, Neukirchen  
 Organist Schramm, Gniffau

Organist und Rechnungsführer Jensen, Neukirchen  
 Organist Clausen, Katakau  
 Organist Meier, Süßel  
 Organist Jung jun., Bosau.

## 2. Gesetze.

Mit Gesetz vom 17. 7. 1934 haben die gesetzgebenden Körperschaften der Landeskirche beschlossen, die Befugnisse der Landesynode und des Landeskirchenrats auf die deutsche evangelische Kirche zu übertragen.

Da die deutsche evangelische Kirche diese Befugnisse bislang noch nicht übernommen hat, wird im Einverständnis mit der deutschen evangelischen Kirche bis auf weiteres die Leitung der Landeskirche und das Recht der Gesetzgebung von den Organen der Landeskirche ausgeübt.

Eutin, 17. Juli 1934.

Die kirchlichen Steuergesetze vom 9. Mai 1933 gelten auch für das Rechnungsjahr 1935/36 mit der Maßgabe, daß die Gemeinden befugt sind, im ersten Halbjahr 1935/36 bis zu  $\frac{3}{4}$  der Beiträge, Anlagen und Steuern des Vorjahres als Vorauszahlung zu fordern und die endgültige Steuer für das Rechnungsjahr zu berechnen nach der Einkommen- und Lohnsteuerveranlagung für 1934.

Eutin, 3. Juni 1935.

## 3. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1935/36.

### A. Allgemeine Kirchenkasse.

#### I. Einnahme:

1. Staatszuschuß . . . . .	20 000 RM
2. Umlage . . . . .	60 000 "
3. Steueranteile der Doppelwohnflügel . . . . .	2 000 "
4. Zinsen der an die Gemeinden gegebenen Darlehn einschließlich Abtrag . . . . .	7 232 "
5. Kassenbestand am 1. 4. 1935 . . . . .	12 000 "
6. Zuschuß vom Ostseebäderfonds . . . . .	450 "
7. Einnahmen aus Bibelverbreitung usw. . . . .	500 "

102 182 RM

## II. Ausgabe:

1. Landeskirchenrat (Gehälter und Funktionszulagen):		
a) Landespropst:		
Funktionszulage	1300 <i>R.M.</i>	
Reisekosten, Ausl.	<u>2400 „</u>	3700 <i>R.M.</i>
b) Oberamtsrichter de Beer:		
Funktionszulage	1200 <i>R.M.</i>	
Reisekosten, Ausl.	<u>1200 „</u>	2400 „
c) Sekretär Jahnke:		
Gehalt usw.	. . . . .	3400 „
d) Rechnungsführung:		
Vergütung Schöning und		
Behncke . . . . .	<u>1500 „</u>	11 000 <i>R.M.</i>
2. Landeskirchenrat (Geschäftskosten) . . .		4 000 „
3. Eingliederung in die Reichskirche . . .		1 000 „
4. Reichskirchenumlage . . . . .		1 500 „
5. Synode . . . . .		800 „
6. Zuschuß zur Pfarrkasse . . . . .		59 200 „
7. Fortbildung:		
a) der Pfarrer . . . . .	300 <i>R.M.</i>	
b) der Organisten . . . . .	100 „	
c) Stipendien . . . . .	<u>300 „</u>	700 „
8. Vertretungen . . . . .		2 000 „
9. Jugendpflege . . . . .		1 200 „
10. Bibelverbreitung . . . . .		1 000 „
11. Unterstützungen:		
a) allgemeine . . . . .	400 <i>R.M.</i>	
b) evangel. Kindergarten Eutin	500 „	
c) kirchliche Versorgung Nord-		
schleswig . . . . .	<u>300 „</u>	1 200 „
12. Zuschüsse an die einzelnen Gemeinden:		
a) Pastorat Bad Schwartau .	1800 <i>R.M.</i>	
b) Friedhof Timmend. Strand	<u>300 „</u>	2 100 „
13. Schulabtrag und Zinsen . . . . .		8 500 „
14. Zuschuß an den Strand aus dem Ostsee-		
bäderfonds . . . . .		150 „
15. Sonstiges . . . . .		<u>7 832 „</u>
		<u>102 182 <i>R.M.</i></u>

### B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

#### I. Einnahme:

1. Pfründenerträge	20 000	R.M.
2. Stolgebührenentschädigung	20 000	"
3. Zinsen	300	"
4. Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse	59 200	"
	<u>99 500</u>	<u>R.M.</u>

#### II. Ausgabe:

1. Gehälter	74 000	R.M.
2. Pensionen	24 000	"
3. Umläge	1 500	"
	<u>99 500</u>	<u>R.M.</u>

Eutin, 3. Juni 1935.

### 4. Vorschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1936/37.

#### A. Allgemeine Kirchenkasse.

#### I. Einnahme:

1. Staatszuschuß	16 000	R.M.
2. Umlage	59 850	"
3. Steueranteile der Doppelwohnsitzer	2 000	"
4. Zinsen der an die Gemeinden gegebenen Darlehn einschließlich Abtrag	6 900	"
5. Kassenbestand am 1. 4. 1936 ca.	15 000	"
6. Sonstiges	600	"
	<u>100 350</u>	<u>R.M.</u>

#### II. Ausgabe:

#### 1. Landeskirchenrat (Gehälter und Funktionszulagen):

##### a) Landespropst:

Funktionszulage 1500 R.M.

Reisekosten, Ausl. 2500 " 4000 R.M.

##### b) Oberamtsrichter de Beer:

Dispositionsgehalt 1050 R.M.

Reisekosten, Ausl. 450 " 1500 "

##### c) Stadtoberinspektor Wulff:

Gehalt . . . . . 900 R.M.

Reisekosten . . . 150 " 1050 "

##### d) Landeskirchensekret. Jahnke:

Gehalt und Reisekosten . 3950 "

##### e) Rechnungsführung:

Vergütung für Schöning

und Behncke . . . . . 1500 " 12 000 R.M.

2. Landeskirchenrat (Geschäftskosten) . . . . .	4 000	<i>RM</i>
3. Eingliederung in die Reichskirche . . . . .	1 000	"
4. Reichskirchenumlage . . . . .	2 500	"
5. Synode. . . . .	800	"
6. Zuschuß zu den Pfarrkassen . . . . .	59 200	"
7. Fortbildung:		
a) der Pfarrer . . . . .	300	<i>RM</i>
b) der Organisten . . . . .	100	"
c) Stipendien . . . . .	300	"
	<u>700</u>	"
8. Vertretungen . . . . .	2 000	"
9. Jugendpflege . . . . .	1 200	"
10. Bibelverbreitung . . . . .	1 000	"
11. Unterstützungen:		
a) allgemein . . . . .	400	<i>RM</i>
b) evangel. Kindergarten Eutin . . . . .	500	"
c) kirchliche Versorgung Nord- schleswig . . . . .	300	"
	<u>1 200</u>	"
12. Zuschüsse an die einzelnen Gemeinden:		
a) Pastorat Bad Schwartau . . . . .	1 800	<i>RM</i>
b) Friedhof Timmend. Strand . . . . .	300	"
	<u>2 100</u>	"
13. Schuldabtrag und Zinsen . . . . .	7 500	"
14. Zuschuß an den Strand . . . . .	150	"
15. Sonstiges (Kirchenbuchabteilung usw.) . . . . .	5 000	"
	<u>100 350</u>	<i>RM</i>

## B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

### I. Einnahme:

1. Pfründenerträge . . . . .	20 000	<i>RM</i>
2. Stolgebührenentschädigung . . . . .	22 000	"
3. Zinsen . . . . .	300	"
4. Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse . . . . .	59 200	"
	<u>101 500</u>	<i>RM</i>

### II. Ausgabe:

1. Gehälter . . . . .	80 000	<i>RM</i>
2. Pensionen . . . . .	20 000	"
3. Umzüge . . . . .	1 500	"
	<u>101 500</u>	<i>RM</i>

Eutin, 20. März 1936.

Die landeskirchliche Umlage und Stolgebührenentschädigung beträgt für 1936/37:

Gemeinde:	Umlage:	Stolgebührenentsch.:
Uhrensbök . . . . .	3 600 <i>R.M.</i>	1 200 <i>R.M.</i>
Bosau . . . . .	2 000 "	800 "
Curau . . . . .	1 800 "	800 "
Eutin . . . . .	16 200 "	4 000 "
Gleschendorf . . . . .	4 000 "	1 600 "
Gniffau . . . . .	300 "	400 "
Malente . . . . .	6 200 "	1 600 "
Neukirchen . . . . .	2 400 "	1 600 "
Niendorf . . . . .	500 "	800 "
Ratekau . . . . .	2 700 "	2 000 "
Rensfeld . . . . .	10 600 "	3 200 "
Stockelsdorf . . . . .	5 600 "	1 600 "
Süsel . . . . .	2 400 "	1 600 "
Timmendorfer Strand	1 600 "	800 "

Eutin, 20. März 1936.

### 5. Aenderung des Gesetzes betr. Dienstgericht.

Das Gesetz betr. Dienstgericht für die Pfarrer wird geändert, indem die Bestimmungen in den §§ 3—7 folgende Fassung erhalten:

#### § 3.

Das Dienstgericht besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landeskirchenamts der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
2. dem Landesbischof für Schleswig-Holstein,
3. drei von der Synode der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landesteils Lübeck gewählten Mitgliedern.
4. Bei Beanstandung der Lehre eines Pfarrers: dem Dekan der theologischen Fakultät in Kiel.

#### § 4.

Der Präsident des Landeskirchenamts sowohl als auch der Landesbischof sind befugt, sich durch ein von ihnen zu benennendes Mitglied des Landeskirchenamts Kiel vertreten zu lassen. Der Vertreter des Präsidenten

muß die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vertreter des Landesbischofs muß ein Geistlicher sein.

Der Dekan ist befugt, sich durch ein anderes von ihm zu benennendes Mitglied der theologischen Fakultät Kiel vertreten zu lassen.

#### § 5.

Die übrigen drei Mitglieder werden von der Landessynode der Landeskirche für den Landesteil Lübeck gewählt für die Amtsdauer der Landessynode. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen. Eines dieser Mitglieder und dessen Stellvertreter müssen Pfarrer sein; ein weiteres Mitglied soll nach Möglichkeit die Fähigkeit zum Richteramt haben.

#### § 6.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den Organen der Eutiner Landeskirche jeweils den Ort, an welchem das Dienstgericht zusammentritt.

#### § 7.

Den Vorsitz führt der Präsident des Landeskirchenamts Kiel oder sein Stellvertreter; er gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Eutin, den 25. November 1936.

### **6. Anordnung betr. Gemeindegemeinderäte.**

Zur Vervollständigung der Gemeindegemeinderäte ist mit Genehmigung des Reichskirchenauschusses folgende Anordnung erlassen:

Es wird hierdurch mit Zustimmung des Vertrauensauschusses angeordnet, daß eine Auslosung von Kirchenratsmitgliedern und eine Neuwahl für die ausgelosten Mitglieder (Gesetz vom 8. 5. 1928) nicht stattzufinden hat, sondern daß die nach dem Gesetz vom 14. 7. 1933 gewählten Gemeindegemeinderäte bis auf weiteres im Amte bleiben.

Falls nach dem Urteil des Kirchenrates an Stelle ausgeschiedener Mitglieder die Wahl eines Ersatzmitgliedes für erwünscht gehalten wird, kann der Landespropst nach Anhörung des Kirchenrats mit Zustimmung des Vertrauensauschusses Ersatzmitglieder ernennen.

Eutin, den 31. August 1936.

## 7. Kirchliche Besteuerung der Ledigen.

Die kirchliche Besteuerung der Ledigen ist in folgender Weise anderweitig beordnet:

„Entsprechend dem Vorgehen anderer Landeskirchen soll auch im Bereich der Landeskirche die Kirchensteuer der Ledigen für das Rechnungsjahr 1936/37 nachträglich allgemein um 20% gesenkt werden.“

Cuttin, den 5. Januar 1937.

## 8. Kirchenbuchabteilung.

Am 15. November 1935 ist im Gerichtsgebäude zu Bad Schwartau eine Kirchenbuchabteilung der Landeskirche eingerichtet. Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Zur Bearbeitung aller Auskünfte und Beurkundungen aus den Kirchenbüchern (vor Einrichtung der Standesämter) wird für das Gebiet der Landeskirche zum 15. November 1935 mit dem Sitz in Bad Schwartau, Gerichtsgebäude, Zimmer 15, eine „Kirchenbuchabteilung der Landeskirche“ eingerichtet.

2. Die bei den Pfarrämtern befindlichen Kirchenbücher sind, soweit sie die Zeit vor 1876 umfassen, bis zum 15. 11. 1935 an die Kirchenbuchabteilung abzuliefern. Falls solche Kirchenbücher bzw. einzelne Bände noch in Gebrauch sind (also nicht abgeschlossen werden können) oder in sonstigen Zweifelsfällen ist bis zum 6. 11. 1935 entsprechender Bericht zwecks Entscheidung hier vorzulegen.

3. Aufgabe der Kirchenbuchabteilung ist die Ausfertigung von Urkunden und Auszügen aus den Kirchenbüchern für Zwecke der Kirche, des Staates und der NSDAP, insbesondere zum Nachweise der arischen Abstammung. Ferner obliegt der Kirchenbuchabteilung die sorgfältige Verwahrung und sachgemäße Instandhaltung der an sie abgelieferten Kirchenbücher.

4. Vom 10. 11. 1935 ab sind alle bei den Einzelgemeinden eingehenden Anfragen und Anträge, soweit sie sich auf die abgelieferten Kirchenbücher beziehen, kurzfristig an die Kirchenbuchabteilung weiterzugeben.

5. Die aus der Ausfertigung der Beurkundungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Gebühren bleiben zur Verfügung der Kirchenbuchabteilung zwecks Bestreitung der aus Abf. 3 sich ergebenden Betriebskosten.

6. Mit der Leitung der Kirchenbuchabteilung wird der Oberamtsrichter de Beer beauftragt. Er erhält die Befugnis, unter Beidrückung des Dienstfiegl's die Beurkundungen aus den Kirchenbüchern zu unterfertigen. Mit seiner Vertretung mit gleicher Befugnis kann er Angestellte der Abteilung bestellen.

Eutin, den 29. Oktober 1935.

## 9. Wahlen.

Als Stellvertreter des Landespropsten sind gewählt:

Pastor Bünz erster Stellvertreter,  
 Pastor Zieg und ab November 1936  
 Pastor Nelle als zweiter Stellvertreter.

Als Mitglieder des Dienstgerichts für Pfarrer sind bestimmt:

1. Pastor Nelle, Ahrensböök,
2. Kreisbauernführer Mannitz, Eutin-Sibbersdorf,
3. Amtsgerichtsrat Meynen, Bad Schwartau,

und als deren Vertreter:

- zu 1. a) Pastor Dnnasch, Ratekau  
 bzw. b) Pastor Röpcke, Eutin,  
 zu 2. a) Architekt Schöning, stellvertr. Kreisleiter  
 der NSDAP.  
 bzw. b) Stadtrat Möding, Eutin,  
 zu 3. a) Amtsgerichtsrat Dannemann, Eutin  
 bzw. b) Rechtsanwalt Behrmann, Bad Schwartau.

Der Vertrauensauschuß besteht aus den Herren:

Bauer G. Osmer, Bierth bei Malente,  
 Bürgermeister G. Meyer, Malente,  
 Pastor Bünz, Rensfeld,  
 und seit Oktober 1936  
 Pastor Nelle, Ahrensböök  
 und in dessen Vertretung  
 Pastor Gerhardi, Bofau.

## 10. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1937/38.

### A. Allgemeine Kirchenkasse.

#### I. Einnahme:

1. Staatszuschuß . . . . .	16 000	<i>R.M.</i>
2. Umlage . . . . .	59 550	"
3. Steueranteile der Doppelwohnsitzler . . . . .	2 000	"
4. Zinsen und Abträge . . . . .	6 900	"
5. Sonstiges (Einnahmen aus Bibelverbreitung usw.) . . . . .	500	"
6. Aus den Ueberschüssen der Vorjahre . . . . .	12 490	"
	<u>97 440</u>	<i>R.M.</i>

#### II. Ausgabe:

1. Landeskirchliche Verwaltung:		
a) Landespropst		
Funktionszulage, Reisekosten, Telefon . . . . .	4 000	<i>R.M.</i>
b) Oberamtsrichter de Beer		
Wartegeld und Reisekosten	1 500	"
c) Stadtoberinspektor Wulff		
Vergütung u. Reisekosten	1 200	"
d) Landeskirchensekr. Jahnke		
Gehalt usw. . . . .	4 000	"
e) Rechnungsführung		
Rechnungsführer Schöning . . . . .	900	<i>R.M.</i>
Rechnungsführer Behnke . . . . .	240	"
	<u>1 140</u>	"
	11 840	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Geschäftskosten . . . . .		
	4 000	"
3. Eingliederungsverhandlungen usw. . . . .		
	1 000	"
4. Reichskirchenumlage . . . . .		
	2 500	"
5. Synode . . . . .		
	1 000	"
6. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse		
	54 900	"
7. Fortbildung: a) der Pfarrer . . . . .		
	400	<i>R.M.</i>
b) der Organisten	300	"
	<u>700</u>	"
8. Vertretungen . . . . .		
	2 000	"
9. Jugendpflege . . . . .		
	1 200	"
10. Bibelverbreitung . . . . .		
	1 000	"
11. Unterstützungen:		
a) Allgemein . . . . .		
	400	<i>R.M.</i>
b) Kirchl. Versorgung Nord-		
Schleswigs . . . . .	300	"
c) Kindergarten Eutin . . . . .		
	<u>500</u>	"
	1 200	"

12. Zuschüsse an einzelne Gemeinden:		
a) Pastorat Bad Schwartau	1 800 <i>R.M.</i>	
b) Friedhof Timmendorf Strand	300 "	2 100 "
13. Schuldabtrag und Zinsen		9 000 "
14. Sonstiges		3 000 "
15. Vorschuß Kirchenbuch-Abteilung Bad Schwartau		2 000 "
		<u>97 440 <i>R.M.</i></u>

### B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

#### I. Einnahme:

1. Pfründeneträgnisse	20 000 <i>R.M.</i>
2. Stolgebührenentschädigung	27 500 "
3. Zinsen	300 "
4. Zuschuß der allgemeinen Kirchenkasse	54 900 "
	<u>102 700 <i>R.M.</i></u>

#### II. Ausgabe:

1. Gehälter	82 500 <i>R.M.</i>
2. Pensionen	18 700 "
3. Umzüge	1 500 "
	<u>102 700 <i>R.M.</i></u>

Die landeskirchliche Umlage und die Stolgebührenentschädigung betragen pro 1937/38 wie folgt:

Gemeinde	Landesk. Umlage	Stolgebührenentschädigung
Ahrensböck	3 600 <i>R.M.</i>	1 500 <i>R.M.</i>
Bosau	2 000 "	1 000 "
Curau	1 800 "	1 000 "
Eutin	16 200 "	5 000 "
Gleschendorf	4 000 "	2 000 "
Gniffau	300 "	500 "
Malente	6 200 "	2 000 "
Neukirchen	2 400 "	2 000 "
Niendorf	450 "	1 000 "
Ratekau	2 000 "	2 500 "
Rensfeld	10 000 "	4 000 "
Stockelsdorf	5 600 "	2 000 "
Süfel	2 400 "	2 000 "
Timmendorfer Strand	2 000 "	1 000 "

## 11. Verschiedene Verordnungen.

a) Die Geltungsdauer der Steuergesetze vom 9. Mai 1933 wird um ein Jahr verlängert mit der Maßgabe, daß die Gemeinden ermächtigt werden, den Grundbeitrag allgemein auf 3 *RM* festzusetzen und im ersten Halbjahr 1936/37 als Vorauszahlung auf die persönliche Kirchensteuer des Jahres 1936/37 einen Prozentsatz der Kirchensteuer des Jahres 1935/36 zu heben; die endgültige Steuer für 1936/37 ist zu errechnen nach der Einkommen- und Lohnsteuerveranlagung für 1935.

Eutin, den 20. März 1936.

b) Sämtliche Befugnisse und Pflichten des Landeskirchenrats gehen über auf den Landespropst.

Das bisherige Mitglied des Landeskirchenrats, Oberamtsrichter de Beer, tritt mit dem 1. Januar 1936 auf Wartegeld gemäß § 31 der Verfassung und § 3 des Gesetzes vom 17. 7. 1934.

Eutin, den 20. März 1936.

c) Für die Zeit vom 1. 2. 1936 bis 31. 3. 1937 sind die Pfarrergehälter um die Beträge zu kürzen, welche z. Zt. Geltung haben für die Besoldung der oldenburgischen Zivilstaatsdiener.

Eutin, den 20. März 1936.

d) Oberamtsrichter de Beer hat sich bereit erklärt, bis auf weiteres auftragsweise auch nach seiner Stellung auf Wartegeld die von ihm bislang verwalteten Dienstgeschäfte weiter zu führen und als Ratgeber des Landespropsten tätig zu sein. Als sein Hilfsarbeiter und Stellvertreter ist ab 1. Januar 1936 der Stadt-Oberinspektor Wulff zu Eutin eingetreten.

Eutin, den 1. April 1936.

e) Die für das Rechnungsjahr 1936/37 verkündeten Steuergesetze gelten entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1937/38. Die Kirchensteuer der Ledigen ist um 20% zu senken.

f) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Angestellten, Pfarrer, Pensionäre und ihrer Hinterbliebenen werden nach den bisherigen Grundsätzen auch für 1937/38 errechnet.

Eutin, den 30. März 1937.

## 12.

Folgende Verordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird hierdurch bekannt gemacht.

Eutin, den 30. März 1937.

gez. Bünz, P.

### Dreizehnte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. März 1937.

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

#### § 1.

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

## § 2.

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 3.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

## § 4.

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

## § 5.

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

**Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten.**

gez. Kerrl.